presserat

Mangelnde Recherche wiegt schwer

Fachzeitschrift veröffentlicht Vorwürfe gegen Munitionshersteller

„´Alles aus!´“ titelt eine Fachzeitung für Jagdthemen gedruckt und online. Im Bericht geht es um eine Firma, die Munition herstellt. Die Redaktion beschreibt deren Produkte als präzise und zuverlässig. Aber das sei wohl bald Geschichte. Der Munitionshersteller kommt im Beitrag zu Wort. Er berichtet von seiner Verhaftung und Durchsuchungen in seinem Betrieb durch die Ermittler. Die Polizei habe die unsachgemäße Lagerung eines Colts und Munition beanstandet. Der Betroffene wird von der Redaktion zitiert: „Ein Büchsenmacher aus Niedersachsen, den ich sehr gut kenne und mit dem ich in geschäftlicher Verbindung war, hat wohl der Polizei von angeblich chaotischen Zuständen in meinem Haus berichtet.“ Tags darauf habe er seine Firma auf einen Bekannten überschreiben lassen. Aber der Schuss sei nach hinten losgegangen. Der vormalige Besitzer der Firma wird im Bericht weiter zitiert: „Er hat in einer Nacht- und Nebelaktion die ganze Firma leergeräumt. Hülsen, Geschosse, Ladegeräte, Zielfernrohre etc. im Wert von fast 25.000 Euro. Geld habe ich keins gesehen.“ Der neue Besitzer der Firma ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er beklagt sich über mangelnde Recherche der Redaktion. Die Namensrechte der Firma lägen bei ihm und nicht bei dem vormaligen Besitzer. Auch die Behauptungen über Polizeiaktionen entsprächen nicht der Wahrheit. Er bedauere, dass der Autor nicht einmal ansatzweise fair in beide Richtungen recherchiert habe. Er teile nur aus. Der Chef vom Dienst der Zeitung bezeichnet die Vorwürfe als haltlos. Die journalistische Sorgfaltspflicht sei eingehalten worden. Er sieht die Beschwerde als unbegründet an.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der ehemalige Besitzer der Munitionsfirma erhebt schwere Vorwürfe gegen seinen damaligen Geschäftspartner und neuen Firmen-Besitzer. Im Bericht wird deutlich, dass die Vorwürfe ausschließlich vom Ex-Firmenchef erhoben werden und nicht durch die Redaktion. Die teilweise vorgenommene redaktionelle Distanzierung im Text reicht jedoch nicht aus. Vielmehr hätte der Angegriffene angesichts der schweren Vorwürfe zwingend angehört werden müssen. Diese mangelhafte Recherche stellt einen schweren Verstoß gegen den Kodex vor.

Aktenzeichen:0772/18/1
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge